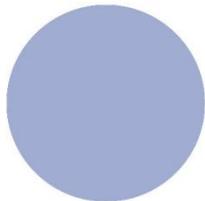
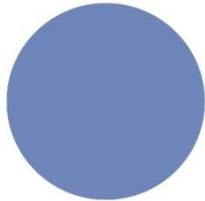
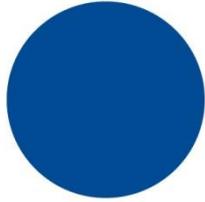




# Gefährdungsbeurteilung

Lerntext für Sicherheitsbeauftragte

## Inhalt

Einführung .....	2	
Gefährdungsbeurteilung – was ist das? .....	4	
Wie wird eine Gefährdungsbeurteilung möglichst effektiv und übersichtlich erstellt? .....	7	
Wer führt die Gefährdungsbeurteilung durch und legt die Maßnahmen fest?.....	9	
Welche Aufgabe hat der Sicherheitsbeauftragte im Bezug zur Gefährdungsbeurteilung? .....	10	
Blick in Ihren Betrieb.....	12	
Wo finde ich weiterführende Informationen zum Thema? .....	12	
Impressum.....	13	



## Frau Neu und die Gefährdungsbeurteilung

Herr Meyer und Frau Neu treffen sich im Büro.

Herr Meyer: „Hallo Frau Neu, gut, dass Sie noch einen Moment Zeit haben. Nächsten Montag soll im Arbeitsschutzausschuss die Gefährdungsbeurteilung für die Serviceabteilung aktualisiert werden. Das wäre ein guter Einstieg für Sie in dieses Thema.“



Frau Neu: „Gefährdungsbeurteilung? Davon habe ich bisher noch nichts gehört. Was kann ich mir darunter vorstellen?“

Herr Meyer: „Genau das würde ich gerne mit Ihnen kurz durchgehen. Es gibt eine schöne Zusammenfassung unserer Berufsgenossenschaft, in der das Thema recht gut erklärt wird. Wenn wir die besprechen, dann wissen Sie, worum es geht und was Ihre Rolle in diesem Thema ist.“

*Gefährdungsbeurteilung – was ist das?*

*Wer führt die Gefährdungsbeurteilung durch und legt die Maßnahmen fest?*

*Wie wird eine Gefährdungsbeurteilung möglichst effektiv und übersichtlich erstellt?*

*Welche Aufgaben hat der Sicherheitsbeauftragte im Bezug zur Gefährdungsbeurteilung?*

*Wo finde ich weiterführende Informationen?*

Frau Neu denkt sich: „Der Arbeitsschutz ist doch ganz schön umfangreich.“ Sie freut sich aber, dass Herr Meyer ihr immer noch mit Geduld die Thematik näher bringt und sich bemüht ihr einen Überblick über alles zu geben. – Also ran an das Thema Gefährdungsbeurteilung!

Themen  
dieses  
Lerntextes

Auch Sie haben im Rahmen der Bearbeitung dieses Lerntextes die Möglichkeit, Antworten auf diese und weitere Fragen zu erhalten. Die Gliederung dieses

Dokuments orientiert sich an den oben genannten Leitfragen, sodass Sie diese gezielt nachschlagen können.

**Wir wünschen Ihnen viel Spaß und Erfolg bei der Bearbeitung!**

# Gefährdungsbeurteilung – was ist das?

Die Gefährdungsbeurteilung ist das zentrale Werkzeug des betrieblichen Arbeitsschutzes und Grundlage für die Schaffung und Erhaltung sicherer Arbeitsplätze. Die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung ist gesetzlich vorgeschrieben und damit Pflicht für jedes Unternehmen.

In der Gefährdungsbeurteilung werden alle relevanten Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten systematisch ermittelt und bewertet. Dazu müssen alle Tätigkeiten, Arbeitsabläufe, Arbeitsmittel und Arbeitsbedingungen im Hinblick auf Sicherheit und gesundheitliche Auswirkungen geprüft werden. Ziel ist es, aus der Gefährdungsbeurteilung Maßnahmen abzuleiten, um die Risiken für die Beschäftigten zu minimieren und ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit zu erhalten oder zu verbessern.

Bis zur Einführung der Gefährdungsbeurteilung wurden die Maßnahmen im Arbeitsschutz vor allem durch Vorschriften und Erfahrungen aus Schadensereignissen wie Arbeitsunfällen oder Erkrankungen festgelegt. Diese rein auf zurückliegende Ereignisse blickende Vorgehensweise wird bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung durch eine vorausschauende systematische Gefährdungsanalyse erweitert. Ziel dabei ist es, möglichst viele wesentliche Gefährdungen bereits vor dem Eintreten von Schäden zu erkennen und geeignete Maßnahmen zu deren Reduzierung zu treffen.

Gefährdungsbeurteilung ist gesetzlich vorgeschrieben und Pflicht des Unternehmers bzw. der Unternehmerin

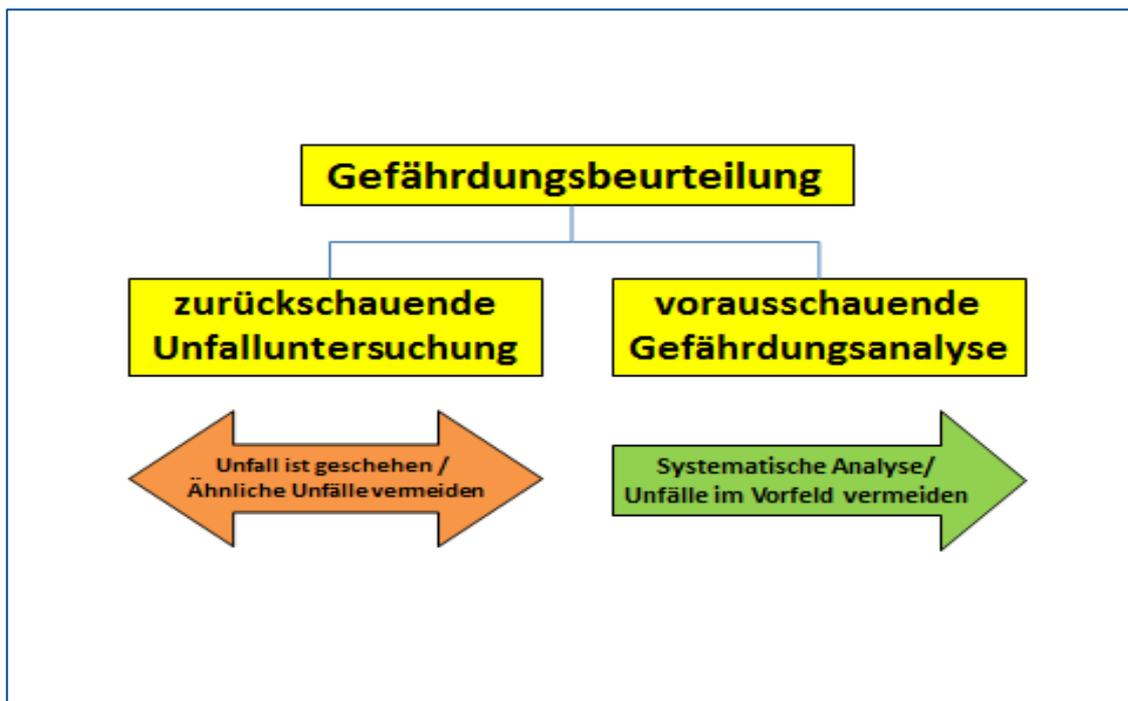


Abbildung 1: Zurückschauende und vorausschauende Gefährdungsbeurteilung

Erschwerend bei der vorausschauenden Gefährdungsanalyse ist, dass Gefährdungen nicht immer leicht zu erkennen sind und nicht zwangsläufig immer zum Eintritt eines Unfalls mit vergleichbaren Folgen führen. Das Argument „bei uns ist noch nie etwas passiert“ ist daher oft trügerisch und wiegt die Verantwortlichen in falscher Sicherheit.

In dem nachfolgenden Beispiel auf einer Baustelle liegen immer die gleiche Gefährdung und die gleiche Arbeitssituation vor. Während ein Mitarbeiter auf einem Baugerüst arbeitet und ihm sein Hammer herunterfällt, geht ein Kollege am Fuße des Gerüsts vorbei. Allein das zeitliche und räumliche Zusammentreffen der beiden Ereignisse und das persönliche Verhalten des betroffenen Kollegen führen zu völlig anderen Unfallereignissen.

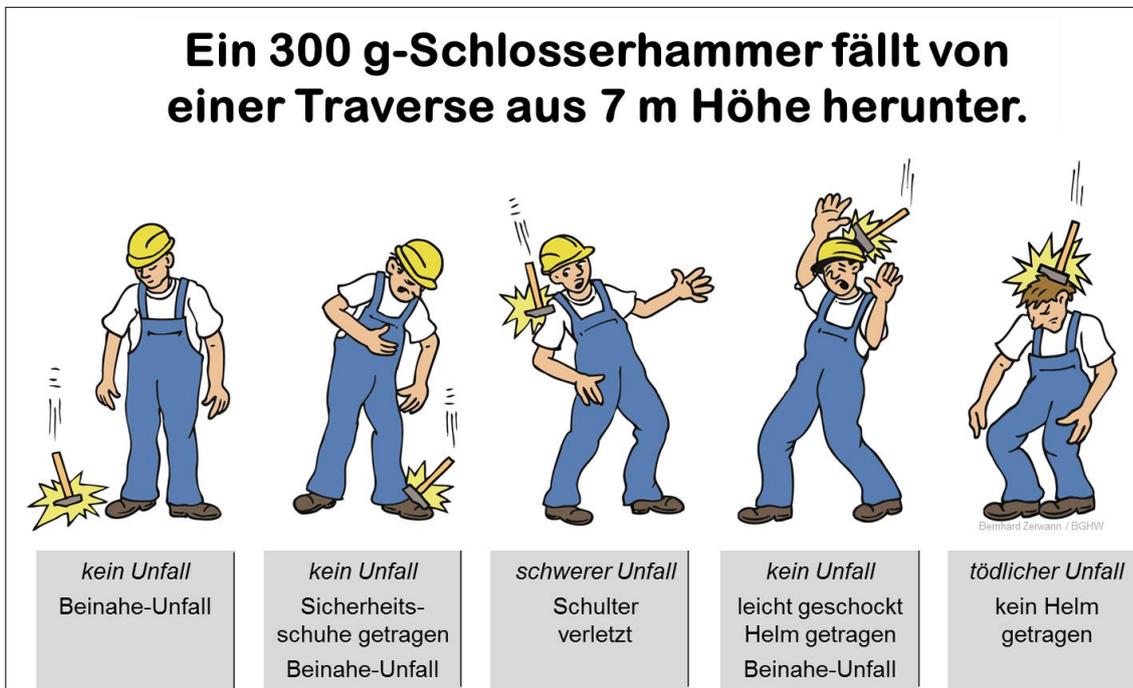


Abbildung 2: Gleiche Ursache - unterschiedliche Wirkung

Bei einer Gefährdungsbeurteilung heißt es also im ersten Schritt für einen Arbeitsbereich möglichst systematisch alle relevanten Gefährdungsfaktoren unabhängig von den bereits getroffenen Maßnahmen aufzulisten. Sonst würde hier das Herabfallen und Getroffen werden von Gegenständen in der Gefährdungsbeurteilung fehlen. Schließlich tragen die Mitarbeiter ja Sicherheitsschuhe und einen Helm. Damit fehlen aber auch die entsprechenden Maßnahmen, dass die persönliche Schutzausrüstung regelmäßig beschafft, die Mitarbeiter entsprechend unterwiesen und deren sicheres Verhalten nachgehalten werden.

Um die Gefährdungsbeurteilung zielführend und effektiv zu halten, macht es jedoch keinen Sinn auch solche Gefährdungsfaktoren aufzunehmen, die in dem Arbeitsbereich aufgrund der Betriebsverhältnisse nicht auftreten können. Der Gefährdungsfaktor „Ertrinken“ macht beispielsweise nur Sinn, wenn der Arbeitsplatz in Verbindung mit einem Gewässer steht.

systematisch  
alle relevanten  
Gefährdungen  
feststellen

Im zweiten Schritt heißt es also eine Risikobewertung durchzuführen. Wie häufig kann ein Gefährdungsfaktor im Arbeitsbereich auftreten und wie schwer kann der verursachte Gesundheitsschaden sein. In unserem Beispiel ist hier also zu betrachten, steht das Gerüst in einem gesperrten Bereich, wo nur der Mitarbeiter auf dem Gerüst arbeitet oder steht es am Hauptzugangsweg und alle Mitarbeiter gehen dort regelmäßig vorbei. Die Schwere des Gesundheitsschadens liegt zwischen „leicht geschockt“ und tödlichen Unfallfolgen.

Solange keine Unfallereignisse vorliegen, ist die Einschätzung hier oft sehr subjektiv. Es macht also Sinn die Erfahrungen von vergleichbaren Arbeitsbereichen (z.B. Unfallstatistiken der Berufsgenossenschaft oder deren Informationsschriften) oder die Erfahrungen der dort tätigen Mitarbeiter also auch der Sicherheitsbeauftragten mit einzubeziehen.

Für die relevanten Gefährdungen heißt es nun, unter Berücksichtigung der bereits getroffenen Maßnahmen und der in den Arbeitsschutzvorschriften festgelegten Schutzziele Defizite zu erkennen und passende Arbeitsschutzmaßnahmen auszuwählen.

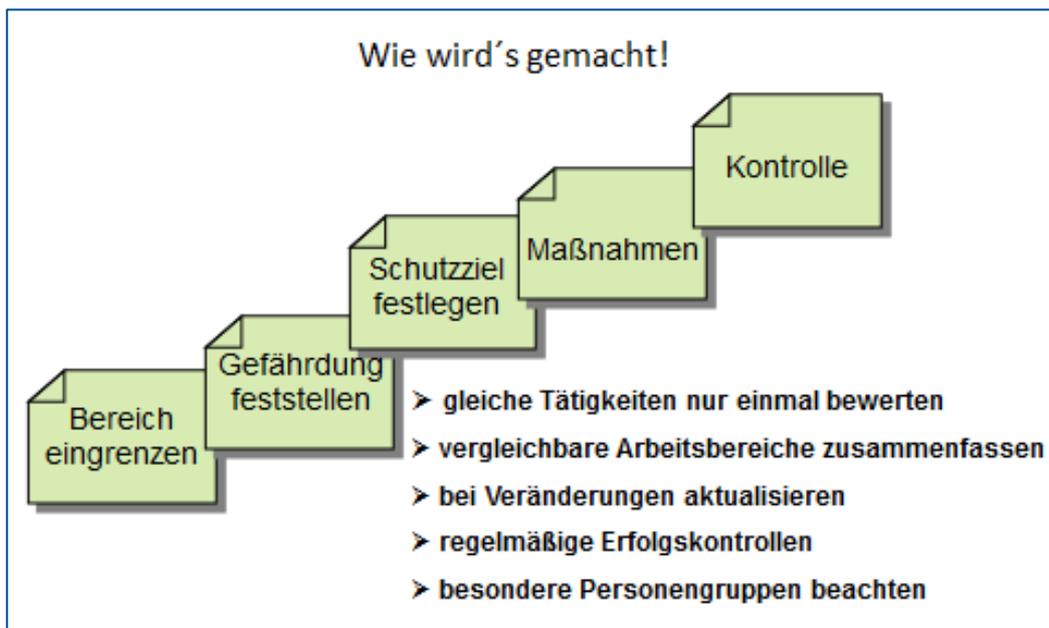
Die Gefährdungsbeurteilung muss die aktuelle betriebliche Situation wiedergeben. Bei Änderungen im Unternehmen muss sie angepasst werden. Die Erfahrung zeigt, dass bei der erstmaligen Beurteilung selten schon alle Tätigkeiten und Gefährdungen erkannt werden. Oft entsteht erst im Laufe der Zeit ein einigermaßen vollständiges Bild, wenn Erfahrungen von gefährlichen Situationen und Beinahe-Unfällen oder Berichte von Unfällen aus vergleichbaren Bereichen mit eingeflossen sind.

Die Gefährdungsbeurteilung muss daher regelmäßig auf Mängel und Aktualität geprüft und kontinuierlich fortgeschrieben werden.

Anlässe für Aktualisierungen können sein:

- Einführung neuer Arbeitsmittel oder neuer Arbeitsverfahren (z.B. neue Stapler, Hard- oder Software)
- Erkrankungen von Beschäftigten (z.B. Rückenerkrankungen, psychische Erkrankungen)
- Unfälle (z.B. Sturz auf der Treppe durch unzureichende Beleuchtung)
- Beinaheunfälle, also gefährliche Situationen, die aber glimpflich verlaufen sind (z.B. gefährliches Bremsmanöver auf einer unübersichtlichen Kreuzung im Lager)
- Sachschäden (z.B. Brand in der Teeküche)

# Wie wird eine Gefährdungsbeurteilung möglichst effektiv und übersichtlich erstellt?



Schritte der Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung

Abbildung 3: Schritte der Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung

## Arbeitsbereiche und Tätigkeiten eingrenzen

Sinnvoll ist es, in einem ersten Schritt die Unternehmensstruktur abzubilden. So bleibt die Gefährdungsbeurteilung übersichtlich und bei größeren Unternehmen lassen sich einfach verschiedene Verantwortungsbereiche festlegen. In der Praxis hat es sich bewährt, dabei die räumliche Struktur des Unternehmens zugrunde zu legen (beispielweise Büro, Lager, Werkstatt etc.). Natürlich kann die Unternehmensstruktur auch nach anderen Gesichtspunkten gegliedert werden.

Danach werden die Tätigkeiten in den jeweiligen Bereichen erfasst. Dabei sollten alle von den Beschäftigten durchgeführten Tätigkeiten aufgelistet werden:

- Laufend ausgeführte Tätigkeiten
- Nur gelegentlich oder nur unter besonderen Umständen ausgeführte Tätigkeiten (z.B. Entfernen von Laub aus Dachrinnen im Herbst oder Räumen und Streuen im Winter)

Gleichartige Tätigkeiten können auch in einem übergreifenden Teil zusammengefasst werden (z.B. Organisation von Ersten-Hilfe-Maßnahmen, Organisation der Überprüfung technischer Anlagen), was die Beurteilung vereinfacht. Dabei muss aber erkennbar sein, in welchen Bereichen diese Tätigkeiten durchgeführt werden.

## Hier ein Beispiel:

### Brand- und Explosionsgefährdungen

#### Sind Maßnahmen zur Brandverhütung getroffen?

In diesem Zusammenhang spielen unter anderem eine Rolle: elektrische Geräte/Einrichtungen (Leuchtstrahler, Heizgeräte ...), Lagerung von leicht brennbaren/entzündlichen Stoffen (Papier, Textilien, Verpackungsmaterial ...), glimmende Zigaretten, Fettbrände (z. B. Fritteuse).

- ja (keine Maßnahmen notwendig)
- Handlungsbedarf
- Beratungsbedarf
- unzutreffend

#### Quellen, weitere Informationen

ArbStättV, Bauordnungen der Länder, DGUV Vorschrift 1, ASR A2.2, DGUV Regel 105-001, DGUV Information 205-001, M 18

Tätigkeit/Bereich..... alle

Mögliche Maßnahmen	Bemerkung	umsetzen		Wirksamkeit geprüft			
		bis	von	am	von	wirksam?	
						ja	nein
<input type="checkbox"/> Nicht benötigte elektrische Geräte/Einrichtungen bei längerer Nutzungspause abschalten (Kaffeemaschine, ...).	U						
<input type="checkbox"/> Herdplatten nicht als Ablageflächen verwenden.	U						
<input type="checkbox"/> Geräte, die Hitze entwickeln, (z. B. Elektrokocher, Kaffeemaschinen, Wasserkocher) nur auf feuerfesten Unterlagen abstellen.	U						
<input type="checkbox"/> Sicherheitsabstände zwischen hitzeentwickelnden Geräten/Einrichtungen und brennbaren Materialien einhalten.	U						
<input type="checkbox"/> Bewegliche Mehrfachsteckdosen nicht hintereinander schalten.	U						
<input type="checkbox"/> Rauchen verbieten oder nur in speziellen Bereichen zulassen.	U						
<input type="checkbox"/> Asche nur in schwerentflammbar oder selbstlöschende Aschenbecher entleeren.	U						
<input type="checkbox"/> sonstige Maßnahmen							

# Wer führt die Gefährdungsbeurteilung durch und legt die Maßnahmen fest?

In § 5 des Arbeitsschutzgesetzes ist der Arbeitgeber als Verantwortlicher für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung genannt. Der Arbeitgeber wird diese Aufgaben in der Regel zuverlässigen und fachkundigen Personen übertragen.

Die Durchführung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung ist entsprechend innerbetrieblich zu organisieren.

Wie sind die Beschäftigten an der Gefährdungsbeurteilung beteiligt?

Die Beteiligung der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Ermittlung der Gefährdungen und der Festlegung der Maßnahmen ist eine wichtige Voraussetzung. Zum einen kennen die Arbeitnehmer die an ihrem Arbeitsplatz auftretenden Gefährdungen und Belastungen sehr gut, zum anderen sind sie über die zu treffenden risikomindernden Maßnahmen zu informieren.

Gefährdungsbeurteilung sollte im Team durchgeführt werden

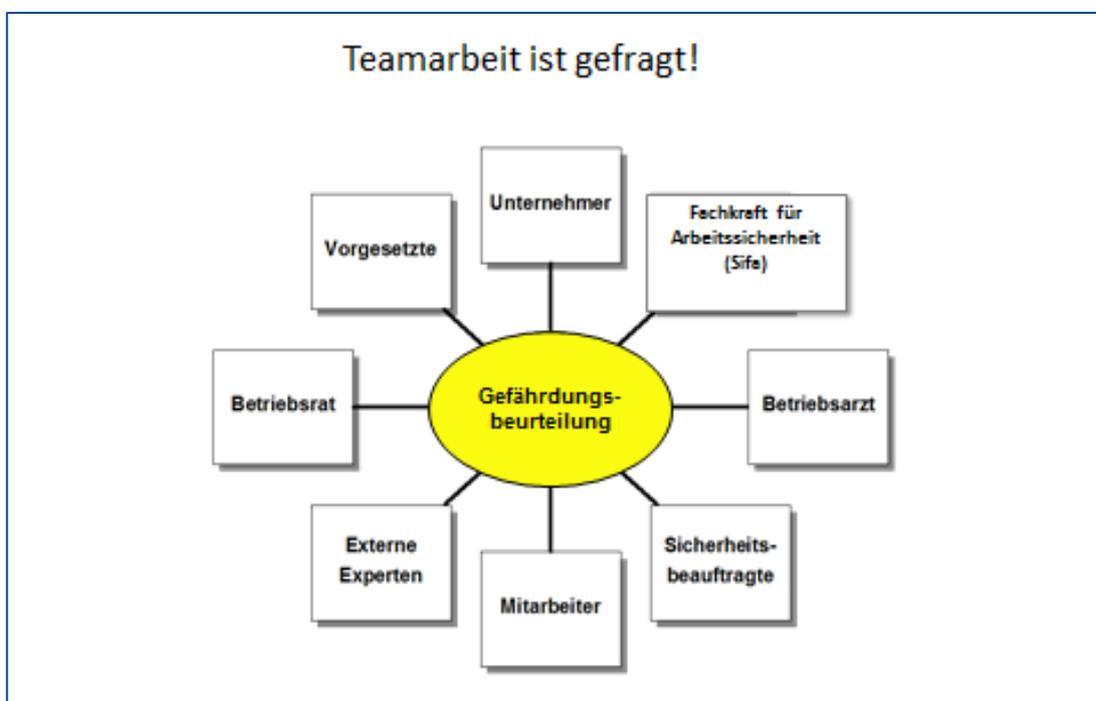


Abbildung 4: Teamarbeit ist gefragt!



# Welche Aufgaben haben Sicherheitsbeauftragte im Bezug zur Gefährdungsbeurteilung?

Zu Ihren Aufgaben als Sicherheitsbeauftragte/r gehört es künftig, in Ihrem Bereich mit offenen Augen Gefährdungen nach Ihrer Einschätzung zu erkennen und an die Vorgesetzten weiterzugeben.

Deren Aufgabe ist es dann diese Gefährdungen ggf. in die Gefährdungsbeurteilung aufzunehmen, soweit sie dort noch nicht enthalten sind.

Hier haben wir beispielsweise vier Situationen einer Betriebsbegehung, bei denen Sie Kollegen bei Arbeiten auf einer Leiter antreffen. Was fällt Ihnen auf und welche Maßnahmen würden sie vorschlagen? Bitte machen Sie sich zu den einzelnen Bildern Notizen, bevor Sie zur nächsten Seite wechseln.



	Gefährdungen	Risikobewertung		Maßnahmen
		Häufigkeit der Gefährdungen	Schwere der Verletzungen	
	Wegrutschen Stürzen	mittel	leicht → tödlich	<ul style="list-style-type: none"> <li>- richtig anstellen (Anlegewinkel, Anlegepunkte)</li> <li>- Leiter mit Standverbreiterung nutzen (neue Leiternorm)</li> </ul>
	Abstürzen Abrutschen	oft	leicht → tödlich	<ul style="list-style-type: none"> <li>- anstelle eines Tritts geeignete Stehleiter benutzen bei höher gelagerter Ware</li> <li>- festes Schuhwerk</li> <li>- unterweisen zu „nicht übersteigen“</li> </ul>
	Abstürzen Wegrutschen	mittel	leicht → tödlich	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Stehleiter nicht als Anlegeleiter verwenden</li> <li>- ausreichend lange Anlegeleiter verwenden + Anlegewinkel beachten oder entsprechend hohe Stehleiter einsetzen</li> <li>- sicher aufstellen (Untergrund)</li> <li>- festes Schuhwerk</li> </ul>
	Abstürzen	oft	leicht → tödlich	<ul style="list-style-type: none"> <li>- sicher aufstellen (Untergrund)</li> <li>- kein Übersteigen ins Regal</li> <li>- geeignete Stehleiter bei höher gelagerter Ware</li> <li>- festes Schuhwerk</li> </ul>

Für alle Bilder gilt:  
Betriebsanweisung erstellen und unterweisen.  
Leitern regelmäßig prüfen.



Abbildung 5: sicherer Anstellwinkel einer Sprossenleiteleiter 65° bis 75°



## Blick in Ihren Betrieb

Wie sieht die Gefährdungsbeurteilung Ihres Betriebes aus?

- Welche Arbeitsbereiche und Tätigkeiten sind in Ihrer Gefährdungsbeurteilung erfasst?
- Werden auch die psychischen Belastungen erfasst?
- Wer ist zuständige Ansprechperson für die Gefährdungsbeurteilung?
- Wie ist Ihre Beteiligung als Sicherheitsbeauftragte/r vorgesehen?

Machen Sie sich vertraut mit der Gefährdungsbeurteilung Ihres Betriebes.

Dazu finden Sie eine Aufgabe im virtuellen Kursraum, die Sie bitte im Anschluss bearbeiten.

## Wo finde ich weiterführende Informationen zum Thema?

Wenn Sie einige der angesprochenen Themen vertiefen möchten, empfehlen wir Ihnen, sich die weiterführenden Angebote in Ihrer Lernumgebung anzuschauen.

{Themenfelder Gefährdungsbeurteilung und Leitern}



# Impressum



## **Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik (BGHW)**

Prävention

Postfach 1208

53002 Bonn

Telefon: 0228/5406-9

[www.bghw.de](http://www.bghw.de)

E-Mail: [info@bghw.de](mailto:info@bghw.de)

Dr. Udo Schöpf (Vorsitzender)  
Geschäftsführung

Dr. Klaus Schäfer  
Präventionsleitung

### **Redaktion BGHW**

André Lenich

Kathrin Quilling

Alwin Palmes

Miriam Potratz

Nina Scharenberg

© 2021